

Herr

Finn Conduit

geboren am 12.06.1993 in Berlin-Charlottenburg
war vom 30.08.2010 bis zur Aushändigung des Zeugnisses

Schüler des Bildungsgangs der Fachoberschule

in der Fachrichtung **Sozial- und Gesundheitswesen**
mit dem fachlichen Schwerpunkt¹

Der allgemeine Prüfungsausschuss stellte in seiner Abschlusskonferenz am 26.06.2012 folgende Leistungen² fest:

Berufsbezogener Lernbereich

Erziehungswissenschaften	ausreichend
Gesundheitswissenschaften	ausreichend
Mathematik	mangelhaft
Englisch	befriedigend
Biologie	befriedigend
Wirtschaftslehre	gut
Informatik	--**--
Medienpädagogik	gut

Berufsübergreifender Lernbereich

Deutsch / Kommunikation	ausreichend
Religionslehre	befriedigend
Sport / Gesundheitsförderung	gut
Politik / Gesellschaftslehre	--**--
Differenzierungsbereich	
-- ** --	--**--
-- ** --	--**--
-- ** --	--**--

Weitere Unterrichtsveranstaltungen:

-- ** --

Bemerkungen:

-- ** --

¹ Soweit vorhanden

² Notenstufen gemäß §25 Abs. 1 ASchO: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Herr

Finn Conduit

hat die Fachhochschulreifeprüfung im Bildungsgang der Fachoberschule

in der Fachrichtung

Sozial- und Gesundheitswesen

mit dem fachlichen Schwerpunkt¹

am

26.06.2012 bestanden.

Der Nachweis der fachpraktischen Ausbildung wurde durch die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres im Rahmen der Klasse 11 der Fachoberschule erbracht.

Herrn

Finn Conduit

wird die

Fachhochschulreife

zuerkannt. Sie berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule und entsprechenden sowie integrierten Bildungsgängen der Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Durchschnittsnote:

3,3

in Worten:

drei / drei

Minden, den 05.07.12



(Vorsitzender des allgemeinen
Prüfungsausschusses)

(Schulleiter)

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Leo-Symphor-Berufskolleg Minden, Habsburgerring 53a schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch Verschulden einer/eines Bevollmächtigten ver säumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.